



Fachbereich Jugend und Familie | Bereich Kinder- und Jugendarbeit

Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil A - Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Stand: 23.03.2023

Richtlinie der Landeshauptstadt Hannover zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Teil A – Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit

1	Allgemeines.....	1
1.1	Rechtsgrundlage.....	1
1.2	Ziel	1
1.3	Allgemeine Voraussetzung für die Förderung	1
1.4	Qualitätskriterien.....	2
1.5	Begriffsbestimmungen	4
2.	Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.....	6
2.1	Sozialräumliche Einrichtungen	6
2.2	Stadtweit wirkende Einrichtungen	7
2.3	Aufsuchende Angebote	8
3.	Förderung von Vorhaben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit.....	9
3.1	Kulturelle Kinder- und Jugendbildung.....	9
3.2	Verlässliche Ferienbetreuung.....	11
4.	Jugendpflegerische Förderschwerpunkte	13
4.1	Jugendbeteiligung in den Stadtteilen	13
4.2	Politische Bildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit	14
4.3	Seminare und Exkursionen zur politischen Bildung	15
4.4	Inklusion in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.....	18
5.	Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ...	19
5.1	Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit – Jugendhilfeplanung	19
5.2	Maßnahmenplanung in der Kinder- und Jugendarbeit	19
5.3	Qualifizierung.....	20
5.4	Berichtswesen	21
6.	Schlussbemerkungen	22

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlage

Diese Richtlinie wird gemäß § 58 Absatz 1 Ziffer 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 aufgestellt.

In diesem Teil der Richtlinie sind Umsetzungen der kommunalen Förderverpflichtung nach den §§ 11 und 74 SGB VIII und der Landeshaushaltsordnung (LHO) beschrieben. Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der offenen Kinder- und Jugendarbeit obliegt im Sinne des § 79a SGB VIII dem öffentlichen Träger. Es wird daher seitens der Landeshauptstadt Hannover gegenüber den Zuwendungsempfänger*innen ein Anspruch auf Darlegung der geförderten Arbeit geltend gemacht.

1.2 Ziel

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII in ihrer Ausprägung als offene Kinder- und Jugendarbeit.

Dieser Teil der Richtlinie beschreibt die dafür notwendige Förderung der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Absicherung sozialräumlich wirkender, offener Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Förderung konkreter Vorhaben der Träger*innen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Ziel der Förderung nach diesem Teil der Richtlinie ist sowohl die Unterstützung junger Menschen in ihren Wohnquartieren als auch die Bereitstellung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in bedarfsgerecht ausgerichteten Schwerpunkten (stadtweite Angebote). Gefördert werden soll die Vielfalt der hannoverschen Träger*innen der freien Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendarbeit.

Laut Beschlussdrucksache 0771/2010 (Hannoverscher Weg gegen Kinderarmut) bietet Kinder- und Jugendarbeit ein in der Regel kostenfreies Bildungs- und Freizeitangebot und spricht damit insbesondere einkommensarme Kinder an. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden als Regelangebot verstanden und bieten einen verlässlichen Anlaufpunkt. Mit der Stadtteilorientierung sollen Kinder und Jugendliche sozialräumlich zielgerichtet angesprochen werden.

1.3 Allgemeine Voraussetzung für die Förderung

1.3.1 Eine Förderung nach Teil A der Richtlinie setzt in der Regel eine Anerkennung der*des Antragstellenden als Träger*in der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 Nds. AG SGB VIII durch die Landeshauptstadt Hannover voraus. Dies ergibt sich aus § 74 Abs. 1 SGB VIII.

1.3.2 Eine Förderung kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen im Sinne des § 74 SGB VIII vorliegen, also der*die Träger*in

- die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung nach § 79a, SGB VIII erfüllt
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet
- gemeinnützige Ziele verfolgt
- eine angemessene Eigenleistung erbringt

- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

In besonderen Fällen kann auf politischen Beschluss und nach Feststellung eines besonderen Bedarfs auf Basis der Jugendhilfeplanung eine Förderung auch ohne Anerkennung vorgenommen werden.

1.3.3 Als Eigenleistung (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII) im Sinne der Förderung nach Teil A der Richtlinie werden in der Regel angesehen

- Übernahme verwaltender Tätigkeiten durch den*die Träger*in ohne Förderung durch die Landeshauptstadt
- Nutzung von selbstgetragenen Räumlichkeiten ohne finanziellen Ausgleich
- Ausstattung der Einrichtung ohne Berücksichtigung in der Förderung
- Eigenanteile in der Finanzierung des Gesamtprojekts
- Ehrenamtliches Engagement.

Die Eigenleistung muss gegenüber der Zuwendungsgeberin schlüssig nachweisbar sein und wird im jährlichen Sachbericht im Rahmen des Zuwendungscontrollings ausgewiesen.

1.3.4 Förderfähig sind nur Antragstellende, die der Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover nachweislich beigetreten sind.

1.3.5 Förderfähig sind Projekte, wenn ein Bedarf im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt ist. Die Anerkennung des Bedarfs erfolgt durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

1.3.5 Alle Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind schriftlich und unter Einhaltung der im Folgenden näher geregelten Fristen und **vor** Beginn des Vorhabens beim Fachbereich Jugend und Familie, Bereich Kinder- und Jugendarbeit, mit den erforderlichen Unterlagen einzureichen. Sofern Fristen in Ausnahmefällen nicht eingehalten werden können, können diese nach Rücksprache mit der Zuwendungsgeberin verlängert werden. Die Anträge sind über das Zuwendungsportal der Landeshauptstadt Hannover online zu stellen.

1.3.6 Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgeberin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Basis der genannten Förderkriterien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.4 Qualitätskriterien

1.4.1 Nach § 79a SGB VIII obliegt dem öffentlichen Träger die Verantwortung für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendarbeit. Die Landeshauptstadt Hannover entwickelt Qualitätskriterien für die offene Kinder- und Jugendarbeit, die durch die Zuwendungsempfänger*innen in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verbindlich umzusetzen sind.

Darüber hinaus hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in diversen Programmen und Maßnahmen Ziele formuliert, die auch die qualitative Ausrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit bestimmen.

1.4.2 Laut Beschlussdrucksache 1691/2020 mit Änderungsantrag 2753/2020 werden Jugendvertreter*innen in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit als

Qualitätsstandard der Kinder- und Jugendarbeit begriffen und in Qualitätsrichtlinien für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit für Hannover verbindlich verankert.

In allen Einrichtungen der offenen Jugendarbeit in Hannover werden Jugendvertretungen aufgebaut. Dazu halten die Träger*innen der Einrichtungen entsprechende Strukturen und Ressourcen vor.

- 1.4.3 Laut DS 0094/2008 mit Änderungsantrag 0590/2008 (Lokaler Integrationsplan) leistet die offene Kinder- und Jugendarbeit einen besonderen Beitrag zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund.
- Bei allen geförderten Vorhaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden junge Menschen in Dialoge über Werte und Interessen von Menschen aus anderen Kulturkreisen einbezogen. Ihnen werden so Einblicke und Erfahrungen vermittelt, um fremde Lebensweisen kennen und respektieren lernen zu können.
- Im Sinne gleichberechtigter Teilhabe werden bei den Angeboten der Jugendeinrichtungen besonders auch die Interessen der Mädchen und jungen Frauen berücksichtigt.
- 1.4.4 Laut Antrag 2089/2001 N2 soll bei der Bewilligung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und bei Umzügen auf eine barrierefreie Gestaltung der Räume und Angebotsstrukturen geachtet werden. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, sind die Träger*innen gegenüber der Verwaltung verpflichtet, dies glaubhaft zu machen.
- 1.4.5 Laut DS 1221/2003 (Änderung der DS 0342/2003) wird in den Konzeptionen aller aus städtischen Mitteln finanzierten und teilfinanzierten Einrichtungen und Projekte geschlechtsbezogene Arbeit als Bestandteil der pädagogischen Arbeit deutlich gemacht. Bei der Beantragung der Mittel haben die Träger darzulegen, wie die Leitlinien zur Förderung geschlechtsbezogener Arbeit konkret umgesetzt werden sollen. In den Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen zur fachlichen Arbeit soll eine geschlechterdifferenzierte Betrachtung und Evaluation auch im Hinblick auf den Mitteleinsatz vorgenommen werden.

1.5 Begriffsbestimmungen

Zuwendungsgeberin	ist der Bereich Kinder- und Jugendarbeit im Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover
Zuwendungsempfänger*in	ist die Person/Institution, die laut Zuwendungsantrag Zuwendungen erhält.
TN	Teilnehmende
JuLeiCa	Jugendleiter*innencard nach RdErl. des MS vom 05.03.2010 (Ausstellung der bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Niedersachsen)
Festbetragsfinanzierung	Die gewährten Zuwendungen belaufen sich auf einen festen, nicht veränderbaren Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie können die tatsächlichen Ausgaben nicht übersteigen.
Anteilsfinanzierung	Die Höhe der Zuwendung errechnet sich als festgelegter Anteil bzw. Prozentsatz der anerkannten förderfähigen Kosten, die einen festgelegten Höchstbetrag (maximale Förderhöhe) nicht überschreiten. Wenn sich die förderfähigen Kosten im Projektverlauf niedriger entwickeln als zunächst erwartet oder durch das geförderte Projekt höhere Einnahmen erzielt werden können, als zunächst absehbar war, muss die Zuwendung anteilig zurückgezahlt werden.
Projektförderung	Die Zuwendung dient zur Deckung von Ausgaben der*des Zuwendungsempfänger*in für einzelne (zeitlich und inhaltlich) abgegrenzte Vorhaben. Gefördert werden nur bestimmte Arbeitsinhalte, nicht die Institution als solche.
Einrichtung	Einrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind stationäre Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie mobile, aufsuchende Angebote, die Einrichtungen vergleichbare offene Kinder- und Jugendarbeit an wechselnden Orten vorhalten.
Vorhaben	Als Vorhaben werden geplante Maßnahmen bezeichnet, die einrichtungsunabhängig im Feld der offenen Kinder- und Jugendarbeit durchgeführt werden.
Lückekinder	Als Lückekinder wird die Zielgruppe der älteren Kinder bezeichnet. Diese sind in der Regel zwischen 10 und 13 Jahren alt.

Jugendliche

Das SGB VIII definiert Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren als Jugendliche. Angebote für Jugendliche nach dieser Richtlinie können sich davon abweichend aber auch an jüngere oder ältere Menschen richten. In dieser Richtlinie wird daher von einem erweiterten Jugendbegriff ausgegangen, der die Kernzielgruppe der 13- bis 21jährigen umfasst.

Träger*in der Jugendarbeit

Als Träger*innen der Jugendarbeit im Sinne dieser Richtlinie gelten anerkannte Träger*innen der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die laut Anerkennungsbescheid oder durch Tätigkeitsnachweis auf dem Gebiet der Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover tätig sind.

2. Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Als zentralen Baustein in der offenen Kinder- und Jugendarbeit fördert die Landeshauptstadt Hannover die bedarfsgerechte Versorgung aller Wohnquartiere Hannovers. Darüber hinaus werden stadtweite Bedarfe in quartierübergreifenden Angeboten gefördert. Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden als Teil der Grundversorgung von Wohnquartieren begriffen.

2.1 Sozialräumliche Einrichtungen

- 2.1.1 Die Landeshauptstadt Hannover fördert Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die vorrangig eine sozialräumliche Orientierung in einem oder mehreren Wohnquartieren aufweisen.
- 2.1.2 Gefördert werden in der Regel Jugendzentren, kleine Jugendtreffs und Lückekinderprojekte.
- 2.1.3 Zum Regelangebot sozialräumlicher Einrichtungen gehören
- ein niederschwelliges, als offener Treff gestaltetes Angebot im Umfang von wenigstens 9 Stunden pro Woche an wenigstens 3 Tagen
 - bedarfsgerechte Gruppenangebote unterschiedlicher Themen
 - Durchführung von Ferienangeboten.
- 2.1.4 Die Höhe der Zuwendungen soll den Aufgaben der Einrichtung angemessen sein und eine Gleichbehandlung der Träger*innen zum Ziel haben.
- 2.1.5 Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens bringt die zuständige Verwaltung einen Vorschlag in die politischen Gremien ein, der auf der Basis der verfügbaren Mittel beruht. Die Höhe des jeweiligen Mittelansatzes wird durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Die Zuwendungen werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Mittelansätzen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im Sinne dieser Richtlinie durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- 2.1.6 Die geförderten Vorhaben sollen nicht im Widerspruch oder in Konkurrenz zu anderen Programmen der Landeshauptstadt Hannover stehen.
- 2.1.7 Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

2.2 Stadtweit wirkende Einrichtungen

- 2.2.1 Die Landeshauptstadt Hannover fördert Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die vorrangig eine themenspezifische Orientierung aufweisen und von denen eine stadtweite Wirkung ausgeht.
- 2.2.2 Gefördert werden in der Regel Jugendzentren und besondere Projekte.
- 2.2.3 Zum Regelangebot stadtweit wirkender Einrichtungen gehören
- ein niederschwelliges, als offener Treff gestaltetes Angebot im Umfang von wenigstens 15 Stunden pro Woche an wenigstens 5 Tagen
 - themenspezifische Gruppenangebote.
- 2.2.4 Die Höhe der Zuwendungen soll den Aufgaben der Einrichtung angemessen sein und eine Gleichbehandlung der Träger*innen zum Ziel haben.
- 2.2.5 Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens bringt die zuständige Verwaltung einen Vorschlag in die politischen Gremien ein, der auf der Basis der verfügbaren Mittel beruht. Die Höhe des jeweiligen Mittelansatzes wird durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Die Zuwendungen werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Mittelansätzen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im Sinne dieser Richtlinie durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- 2.2.6 Die geförderten Vorhaben sollen nicht im Widerspruch oder in Konkurrenz zu anderen Programmen der Landeshauptstadt Hannover stehen.
- 2.2.7 Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

2.3 Aufsuchende Angebote

- 2.3.1 Die Landeshauptstadt Hannover fördert aufsuchende Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Quartieren, in denen ein besonderer Bedarf festgestellt wird, der durch Einrichtungen vor Ort nicht gedeckt werden kann. Gefördert werden auch Angebote, die stadtweite Bedarfe aufgreifen und durch ihre aufsuchende Arbeit in den bestehenden Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit wirken können.
- 2.3.2 Gefördert werden in der Regel besondere Projekte.
- 2.3.3 Zum Regelangebot aufsuchender Angebote gehören
- ein niederschwelliges aufsuchendes Angebot, in Abhängigkeit vom Bedarf
 - ein bedarfsgerechtes Ferienprogramm
 - ein ganzjähriges Angebot, ggfls. auf saisonale Bedingungen angepasst.
- 2.3.4 Die Höhe der Zuwendungen soll den Aufgaben der Einrichtung angemessen sein und eine Gleichbehandlung der Träger*innen zum Ziel haben.
- 2.3.5 Im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens bringt die zuständige Verwaltung einen Vorschlag in die politischen Gremien ein, der auf der Basis der verfügbaren Mittel beruht. Die Höhe des jeweiligen Mittelansatzes wird durch den Rat der Landeshauptstadt Hannover nach vorheriger Beratung im Jugendhilfeausschuss festgelegt. Die Zuwendungen werden entsprechend den zur Verfügung stehenden Mittelansätzen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen im Sinne dieser Richtlinie durch die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- 2.3.6 Die geförderten Vorhaben sollen nicht im Widerspruch oder in Konkurrenz zu anderen Programmen der Landeshauptstadt Hannover stehen.
- 2.3.7 Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3. Förderung von Vorhaben in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover werden ergänzend zum Regelangebot in der Durchführung von Vorhaben nachfolgender besonderer Angebote unterstützt.

3.1 Kulturelle Kinder- und Jugendbildung

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die kulturelle Kinder- und Jugendbildung in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie Angebote der kulturellen Kinder- und Jugendbildung durch kulturelle Initiativen und Träger. Förderungen nach diesem Punkt der Richtlinie verstehen sich explizit nicht als Kulturschaffendenförderung. Sie sind als Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auszugestalten.

3.1.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

3.1.1.1 Förderfähig sind Vorhaben, die dem Zweck der außerschulischen kulturellen Kinder- und Jugendbildung dienen. Ziel der Förderung ist dabei, die Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche in der Landeshauptstadt zu erhöhen. Hierbei sind insbesondere Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen, die bislang kaum oder gar keinen Zugang zu kulturellen oder sozialpädagogischen Angeboten haben.

3.1.1.2 Förderfähiges Vorhaben richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

3.1.1.3 Förderfähige Vorhaben werden vorrangig behandelt, wenn sie

- die sozialräumliche Zusammenarbeit zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und der Stadtteilkultur fördern
- Angebote der non-formalen oder informellen Bildung sind

3.1.1.4 Förderfähige Vorhaben sollten einen kulturpädagogischen, interdisziplinären Ansatz verfolgen und künstlerische Ausdrucksformen (Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, Musik, neue Medien, Tanz oder im weitesten Sinne mit Formen jugendkulturellen Ausdrucks) beinhalten.

3.1.1.5 Vorhaben in Kooperation mit Schulen sind dann förderfähig, wenn sie einen innovativen Charakter mit dem Ziel der Öffnung der Schule in Richtung der Jugendhilfe aufweisen.

3.1.1.6 Kinder und Jugendliche sind an der Projektplanung und an wesentlichen Entscheidungen des Projekts zu beteiligen.

3.1.1.7 Antragsteller*innen haben sich um weitere Mittel Dritter zu bemühen und dies zu belegen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

3.1.1.8 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. An den Bereich Kinder- und Jugendarbeit gerichtete Anträge sind einzureichen bis zum 01.12. des Vorjahres. Der Antrag muss Angaben enthalten

- zu geplanten Inhalten des Vorhabens unter Benennung konkreter Ziele
- zum Ablauf des Projektes inklusive eines Zeitplans
- zur Kooperationspartner*innen
- zur Zielgruppe

- zur Qualifikation der Durchführenden

3.1.1.9 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin unverzüglich anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt, einen Neuantrag einzufordern.

3.1.2 Höhe der städtischen Zuwendung

3.1.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.1.2.2 Die Projektlaufzeit förderfähiger Vorhaben beträgt in der Regel maximal 3 Jahre.

3.1.2.3 Die Höhe der Zuwendung wird auf Vorschlag der Verwaltung durch politischen Beschluss im Jugendhilfeausschuss und im Kulturausschuss festgelegt.

3.1.3.4 Übersteigen die eingegangenen Anträge in Summe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine Priorisierung anhand der Einschätzung der Fachverwaltung. Der Beschlussvorschlag für die Ausschüsse wird gemeinsam durch den Bereich Kinder- und Jugendarbeit und den Bereich Stadtteilkultur erarbeitet.

3.1.3 Verwendungsnachweis

3.1.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt am ersten Wochentag nach dem letzten Durchführungstag als abgeschlossen.

3.1.3.2 Den Verwendungsnachweisen ist beizufügen

- das tatsächlich durchgeführte Programm,
- eine Listung tatsächlicher Einnahmen und Ausgaben,
- ein inhaltlicher Bericht über das durchgeführte Vorhaben
- eine statistische Erfassung des Vorhabens, die den Anforderungen der Bundesstatistik Kinder- und Jugendarbeit genügt.

3.1.3.3 Die Landeshauptstadt Hannover behält sich vor, die Originalbelege zu prüfen. Sie sind dazu von dem*der Zuwendungsempfänger*in zehn Jahre zu verwahren.

3.1.3.4 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, ist die Landeshauptstadt Hannover berechtigt die Zuwendung zurückzufordern.

3.2 Verlässliche Ferienbetreuung

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördert die Landeshauptstadt Hannover ergänzend zu den Angeboten in Ganztagsgrundschulen verlässliche Ferienbetreuungsangebote in den Schulferien durch die Kinder- und Jugendarbeit. Die Angebote sichern die Betreuung der angemeldeten Kinder in den Schulferien und sind für die Eltern verlässlich zu gestalten. Die Förderung dient der Reduzierung notwendiger Elternbeiträge zur Finanzierung der Vorhaben.

3.2.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

3.2.1.1 Förderfähig sind Vorhaben der verlässlichen Ferienbetreuung, durchgeführt durch anerkannte Träger der Jugendhilfe, die im Feld der Kinder- und Jugendarbeit in Hannover tätig sind. Eine Förderung einer Einrichtung der*des Träger*in ist nicht zwingend erforderlich.

3.2.1.2 Förderfähig sind nur solche Vorhaben, die in der Stadt Hannover in den Schulferien durchgeführt werden. Das verlässliche Betreuungsangebot findet wenigstens an drei Werktagen in Folge statt, beträgt mindestens sieben Stunden pro Tag und beinhaltet ein Mittagessenangebot.

3.2.1.3 Förderfähig sind Schulkinder im Alter bis 13 Jahren mit Wohnsitz in der Landeshauptstadt Hannover. Das Vorhaben ist für die Altersgruppe offen auszuschreiben. Eine Vereins- oder Verbandszugehörigkeit darf nicht vorausgesetzt werden. Vorhaben werden nur dann gefördert, wenn wenigstens sechs Teilnehmende angemeldet sind.

3.2.1.4 Für jeweils angefangene acht Teilnehmer*innen mit Wohnsitz in Hannover wird eine Betreuungskraft unabhängig von Alter und Wohnsitz als förderwürdig anerkannt, wenn sie im Besitz einer gültigen JuLeiCa ist. Betreuungspersonen sind seitens des Antragstellenden separat auszuweisen. Bei Vorhaben mit koedukativen Gruppen werden grundsätzlich wenigstens eine weibliche Betreuerin und ein männlicher Betreuer gefördert.

3.2.1.5 Antragsteller*innen haben sich um weitere Mittel Dritter zu bemühen und dies zu belegen. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen diese sich angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen.

3.2.1.6 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März sind bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen und werden aus Mitteln des Durchführungsjahres gefördert.

3.2.1.7 Im Antrag sind anzugeben

- geplanter Zeitraum und geplanter Ort des Vorhabens
- angebotene Platzzahl
- eine kurze Programmbeschreibung
- ein Finanzierungsplan, der Auskunft über geplante Ausgaben und Einnahmen gibt.

3.2.1.8 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt, einen Neuantrag einzufordern.

3.2.1.9 Ausgeschlossen von der Förderung sind Vorhaben, die sich nur an die Angehörigen eigener betrieblich Beschäftigter richten.

3.2.2 Höhe der städtischen Zuwendung

3.2.2.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

3.2.2.2 Auf die Beantragung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns wird verzichtet. Dieser Verzicht begründet noch keinen Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung dem Grunde nach.

3.2.2.3 Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben der verlässlichen Ferienbetreuung beträgt pro Tag und Teilnehmer*in 5,00 €. Förderfähige ehrenamtliche Betreuende erhalten 8,00 € pro Tag.

3.2.3.2 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

3.2.3 Verwendungsnachweis

3.2.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt am ersten Wochentag nach dem letzten Durchführungstag als abgeschlossen.

3.2.3.2 Den Verwendungsnachweisen ist beizufügen

- eine Teilnahmeliste mit Name, Alter, Anschrift, Anwesenheitstagen der Teilnehmer*innen einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmer*innen an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift,
- eine Liste der betreuenden Ehrenamtlichen mit Name, JuLeiCa-Nummer, Gültigkeitsdatum und persönlicher Unterschrift
- das tatsächlich durchgeführte Programm,
- sowie ein auf tatsächliche Einnahmen und Ausgaben aktualisierter Finanzierungsplan.

3.2.3.3 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, verfällt die Zuwendungsgewährung für dieses Vorhaben durch die Landeshauptstadt Hannover.

4. Jugendpflegerische Förderschwerpunkte

4.1 Jugendbeteiligung in den Stadtteilen

Die Landeshauptstadt Hannover fördert die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen Entscheidungsprozessen in den Stadtteilen.

- 4.1.1 Die Fachstelle Jugendbeteiligung unterstützt aus ihren Sachmitteln Initiativen zur Kinder- und Jugendbeteiligung in den Stadtteilen und Stadtbezirken.
- 4.1.2 Antragsberechtigt sind gemeinwesenorientierte Initiativen, Einrichtungen und Träger*innen, die einen eindeutigen Stadtteilbezug aufweisen. Eine Zuwendungsförderung durch den Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Hannover ist dabei nicht zwingend erforderlich.
- 4.1.3 Gefördert werden in der Regel kleine Projekte mit bis zu 5.000 €.
- 4.1.4 Anträge auf Förderung können ganzjährig formlos an die Fachstelle Jugendbeteiligung der Landeshauptstadt Hannover gerichtet werden.
- 4.1.5 Die Bereichsleitung des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit entscheidet auf Vorschlag der Fachstelle über eine Förderung. Der*die Antragsteller*in wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4.1.6 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen und darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

4.2 Politische Bildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind Orte der Demokratieerziehung und der politischen Bildung (vgl. 16. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung). Die Landeshauptstadt Hannover unterstützt daher gesonderte Projekte der politischen Bildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

- 4.2.1 Die Bereich Kinder- und Jugendarbeit unterstützt aus seinen Sachmitteln Projekte der politischen Bildung in den Jugendverbänden und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Hannover.
- 4.2.2 Antragsberechtigt sind Träger*innen der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover. Eine Zuwendungsförderung der Einrichtung ist dabei nicht zwingend erforderlich.
- 4.2.3 Gefördert werden in der Regel kleine Projekte bis 5.000 €.
- 4.2.4 Anträge auf Förderung können ganzjährig formlos an die Stadtjugendpflege der Landeshauptstadt Hannover gerichtet werden.
- 4.2.5 Die Bereichsleitung des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit entscheidet auf Vorschlag der Stadtjugendpflege über eine Förderung. Der*die Antragsteller*in wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4.2.6 Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen und darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

4.3 Seminare und Exkursionen zur politischen Bildung

Die politische Bildung wird als ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit angesehen. Sie dient der Entwicklung eines persönlichen politischen Bewusstseins und einer eigenen politischen Haltung. Deshalb fördert die Landeshauptstadt Hannover Vorhaben der politischen Bildung in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und den Jugendverbänden.

4.3.1 Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung

4.3.1.1 Gefördert werden Vorhaben der politischen Bildung, die sich an den anerkannten fachlichen Prinzipien des Beutelsbacher Konsens (siehe 4.3.1.7) orientieren. Dieser, in der politischen Bildung gültige Minimalkonsens, regelt die pädagogische Praxis, ohne bestimmten Konzepten politischer Bildung den Vorschub zu leisten. Zielsetzung ist vornehmlich, Kompetenzen für politisches Handeln auszubilden.

Insbesondere folgende Themen kommen hierbei in Betracht:

- Nationalsozialismus
- Parlamentarische Demokratie
- Kinderrechte
- Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit
- Förderung politischer Selbstwirksamkeit
- Europäische Union

4.3.1.2 Förderfähige Teilnehmende müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Hannover haben und im Alter von wenigstens 14 und höchstens 26 Jahren sein.

4.3.1.3 Förderfähige Vorhaben mit einer Mindestteilnehmendenzahl von sechs Personen sind

- Abendseminare mit einer Mindestdauer von zwei Stunden
- digitale Seminare (Webinare) mit einer Mindestdauer von zwei Stunden
- eintägige Seminare mit einer Mindestdauer von sechs Stunden
- mehrtägige Seminare von 2 bis längstens 7 Tage Dauer mit oder ohne Übernachtung

4.3.1.4 Vorrangig vor städtischen Zuwendungen sind zunächst Bundes- oder Landesmittel zu verwenden. Eine Förderung durch die Landeshauptstadt Hannover kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn solche Mittel nachweislich nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

4.3.1.5 Ausgeschlossen sind Vorhaben der (hoch-)schulischen und beruflichen Fort- und Weiterbildung, Veranstaltungen nach § 37 Abs. 6 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) sowie Vorhaben die auf ein Bekenntnis oder Gelöbnis der Teilnehmenden hinzielen.

4.3.1.6 Vorhaben, die im Sinne von Teil B 2.1 gefördert werden, können nicht zusätzlich als Vorhaben der politischen Bildung gefördert werden.

4.3.1.7 Für geförderte Vorhaben gelten die Prinzipien des „Beutelsbacher Konsens“ sinngemäß:

- Teilnehmende sollen nicht an der Gewinnung eines selbständigen Urteils gehindert werden, indem eine erwünschte Meinung als einzig richtig dargestellt wird (Indoktrination).
- Politische und wissenschaftliche Kontroversen müssen auch in der Maßnahme kontrovers dargestellt werden.

- Die Teilnehmenden müssen durch die Maßnahme befähigt werden, durch eigene Analysen und Betrachtungen eine eigene politische Meinung und Haltung zu entwickeln und sich für diese einzusetzen.

4.3.1.8 Grundsätzlich müssen sich alle Vorhaben(-inhalte) an der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes orientieren.

4.3.1.9 Zur Einschätzung der Inhalte von Vorhaben ist dem Antrag ein Programm beizufügen. Bei Bedarf ist die Zuwendungsgeberin berechtigt die genutzten Seminarunterlagen (Präsentationen, Handouts, etc.) einzusehen. Zudem behält sich die Zuwendungsgeberin vor, insbesondere zur Prüfung der Einhaltung der Punkte 4.3.1.6 ff., in Auszügen an Seminaren teilzunehmen, insofern dadurch keine zusätzlichen Kosten für die Antragstellenden entstehen.

4.3.2 Höhe der städtischen Zuwendung

4.3.2.1 Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt.

4.3.2.2 Eine Antragstellung vor Vorhabenbeginn ist erforderlich. Die Anträge sind einzureichen bis zum 01.03. eines jeden Jahres. Dem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen. Vorhaben für die Monate Januar bis März sind bis zum 01.12. des Vorjahres zu beantragen und werden aus Mitteln des Durchführungsjahres gefördert.

4.3.2.3 Die Höhe der Zuwendung für Vorhaben der politischen Bildung beträgt für:

- Abendseminare bis zu 30,00 € (förderfähig sind Raummieten, Referenten- und Moderatorenkosten, Kosten für Arbeitsmaterial)
- Digitale Seminare mit bis zu 30,00 € (förderfähig sind Referenten- und Moderatorenkosten)
- Ein- und mehrtägige Seminare ohne Übernachtung mit bis zu 5,00 € pro Tag je TN. Als Seminartage werden Tage mit wenigstens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten anerkannt.
- Mehrtägige Seminare mit Übernachtung bis max. sieben Tage pro Übernachtung je TN bis zu 10,00 €. Als Seminartage werden Tage mit wenigstens 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten anerkannt.

4.3.2.4 Sofern alle Mittel im laufenden Haushaltsjahr ausgeschöpft sind, erfolgt keine Förderung mehr.

4.3.2.5 Änderungen in der Planung nach Antragstellung sind der Zuwendungsgeberin anzuzeigen. Diese ist in diesem Fall berechtigt, einen Neuantrag einzufordern.

4.3.3 Verwendungsnachweis

4.3.3.1 Die Verwendungsnachweise sind innerhalb von acht Wochen nach Abschluss des Vorhabens der Zuwendungsgeberin vorzulegen. Das Vorhaben gilt am ersten Wochentag nach dem letzten Durchführungstag als abgeschlossen.

4.3.3.2 Den Verwendungsnachweisen ist beizufügen

- eine Kostenaufstellung einschließlich aller Einnahmen durch Eigen- und Drittmittel,
- die vollständige Teilnahmeliste mit
 - Familienname und Vorname
 - Alter

- Anschrift
- Anwesenheitstage

der Teilnehmenden einschließlich einer Bestätigung der Teilnehmenden über die Teilnahme an dem Vorhaben durch persönliche Unterschrift

- sowie ein sachlicher Bericht oder ein Programm, aus dem methodische und didaktische Ziele erkennbar sind.

4.3.3.3 Wird die Frist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten, verfällt der Anspruch auf Zuwendungsgewährung durch die Landeshauptstadt Hannover.

4.3.3.4 Bei Online-Seminaren kann die persönliche Unterschrift durch eine Email jedes Teilnehmenden ersetzt werden, in dem der*die Teilnehmende die Anwesenheit im Seminar bestätigt.

4.4 Inklusion in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Die offene Kinder- und Jugendarbeit steht wie andere Gesellschaftsbereiche auch vor der Herausforderung, Teilhabe bei besonderen Voraussetzungen zu ermöglichen. Die Landeshauptstadt Hannover unterstützt daher inklusive Projekte, die über das Standardangebot der Kinder- und Jugendarbeit hinausgehen und einen besonderen Finanzierungsbedarf aufweisen, zusätzlich.

- 4.4.1 Der Bereich Kinder- und Jugendarbeit unterstützt aus seinen Sachmitteln die inklusive Jugendarbeit in den Jugendverbänden und den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Landeshauptstadt Hannover.
- 4.4.2 Antragsberechtigt sind Träger*innen der Kinder- und Jugendarbeit im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover. Eine Zuwendungsförderung der Einrichtung ist dabei nicht zwingend erforderlich.
- 4.4.3 Gefördert werden in der Regel kleine Projekte oder Zusatzfinanzierungen zu bestehenden Projekten, die sich aus besonderen Bedarfen ergeben bis zu 5.000 €.
- 4.4.4 Anträge auf Förderung können ganzjährig formlos an die Stadtjugendpflege der Landeshauptstadt Hannover gerichtet werden.
- 4.4.5 Die Bereichsleitung des Bereichs Kinder- und Jugendarbeit entscheidet auf Vorschlag der Stadtjugendpflege. Der*die Antragsteller*in wird schriftlich über die Entscheidung informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- 4.4.6 Die Abrechnung erfolgt durch die Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit im Bereich Kinder- und Jugendarbeit. Eine Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschehen und darf die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit – Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung liegt im Sinne des SGB VIII in Verantwortung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Zur Erfüllung dieses Auftrags arbeitet die Landeshauptstadt partnerschaftlich mit den anerkannten Träger*innen der freien Jugendhilfe auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.

Die geschieht im Rahmen fachlicher Diskurse in dafür gebildeten Arbeitsgemeinschaften des städtischen Trägers und der Träger der freien Jugendhilfe mit gesamtstädtischen Bezug.

Darüber hinaus sucht der öffentliche Träger der Jugendhilfe das Gespräch mit allen geförderten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit in jährlichen Wirkungsdialogen.

Grundlage der fachlichen Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit bilden durch den öffentlichen Träger zur Verfügung gestellte Bestands- und Bedarfsanalysen.

5.2 Maßnahmenplanung in der Kinder- und Jugendarbeit

Die durch Jugendhilfeplanung bedarfsgerecht geplanten Maßnahmen und damit in der Regel mit Förderungen der Landeshauptstadt Hannover ausgestatteten Vorhaben sind mit allen Träger*innen aufeinander abzustimmen. Dies geschieht in einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII - Kinder- und Jugendarbeit.

Zur fachlichen und qualitativen Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer Maßnahmen richtet die AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendarbeit Facharbeitsgruppen zu wesentlichen Themenbereichen ein. Die Mitarbeit an den Fach-AGs steht allen Mitgliedern der AG nach § 78 SGB VIII offen. Sie können durch Personen mit fachlicher Expertise ergänzt werden.

5.3 Qualifizierung

Eine hohe Qualität in den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit setzt fachlich qualifiziertes Personal voraus. Die Landeshauptstadt Hannover unterhält daher ein eigenes Fortbildungsprogramm für die Kinder- und Jugendarbeit

5.3.1 Rahmenbedingungen

5.3.1.1 Die Landeshauptstadt Hannover richtet ihr Programm für „Trägerübergreifende Fortbildungen“ in der Kinder- und Jugendarbeit an den tatsächlichen Bedarfen der Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit aus. Dazu werden diese jährlich über die AG nach § 78 SGB VIII – Kinder- und Jugendarbeit bei den Träger*innen und den Mitarbeitenden der Einrichtungen abgefragt.

5.3.1.2 Die Veranstaltungen sind für die Teilnehmenden in der Regel kostenlos. Sie werden durch einen im Haushalt der Landeshauptstadt eingestellten Sachmitteletat finanziert.

5.3.1.3 Die Veranstaltungen werden in Verantwortung der Landeshauptstadt Hannover durchgeführt, die dafür themenbezogen externe Referent*innen einwirbt oder die Fachexpertise von Träger*innen der Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover nutzt.

5.3.2 Teilnahmevoraussetzungen

5.3.2.1 Teilnahmeberechtigt sind hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende in den Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, sowie hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeitende des städtischen Trägers im Bereich Kinder- und Jugendarbeit.

5.3.2.2 Der*die Veranstalter*in einer Fortbildung kann darüber hinaus im Einzelfall und bei berechtigtem Interesse weitere Teilnehmende zulassen.

5.4 Berichtswesen

Um eine zielgerichtete und bedarfsorientierte Jugendhilfeplanung sicherzustellen entwickelt die Landeshauptstadt Hannover ein eigenes Berichtswesen für die Kinder- und Jugendarbeit. Dieses wird in der Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit des öffentlichen Trägers koordiniert.

- 5.4.1 Die Zuwendungsempfänger*innen führen einmal jährlich mit der Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit ein Gespräch (Wirkungsdialog) über die Ziele und die Ausgestaltung ihrer Arbeit. Der Dialog dient der Qualitätssicherung und dem Beleg der fachlichen Eignung nach § 74 SGB VIII Absatz 1 Satz 1.1 (vgl. 1.3.2 dieser Richtlinie).
- 5.4.2 Im Sinne ihrer Nachweispflicht in der Verwendung öffentlicher Gelder wirken die Zuwendungsempfänger*innen umfassend im Zuwendungscontrolling der Landeshauptstadt Hannover mit. Sie bilden damit die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII Absatz 2 Satz 1.2 ab (vgl. 1.3.2 dieser Richtlinie).
- 5.4.3 Die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover führen eine differenzierte Nutzer*innenstatistik. Die zuwendungsgeförderten Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft freien Träger der Jugendhilfe erhalten die Möglichkeit, sich dieser Statistik anzuschließen.

6. Schlussbemerkungen

- 6.1 Die Landeshauptstadt Hannover kann im Einzelfall zusätzlich zu dieser Richtlinie für die Träger*innen weitere formelle Anforderungen festlegen.
- 6.2 Für jedes geförderte Vorhaben unter den Punkten 2., 3.1 und 3.2 des Teil A der Richtlinie wird ein Bewilligungsbescheid erteilt. Vorhaben nach den Punkt 4 bedürfen keines Bewilligungsbescheides.
- 6.3 Die Richtlinie kann auf Antrag auch abschnittsweise für jeden Ordnungspunkt geändert werden. Es bedarf nicht der Zustimmung zur gesamten Richtlinie. Die Verwaltung erstellt jeweils eine vollständige Neufassung der Richtlinie zur Veröffentlichung und gibt diese dem JHA im Protokoll zur Kenntnis.
- 6.4 Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 6.5 Diese Richtlinie bildet die aktuelle Förderpraxis der Landeshauptstadt Hannover ab. Der mit DS 2301/2020 N2 und DS 0329/2021 begonnene und definierte Prozess der Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Landeshauptstadt Hannover soll die Förderpraxis neugestalten. Diese Richtlinie ist entsprechend den Ergebnissen des Prozesses anzupassen.

Landeshauptstadt



Hannover

Fachbereich Jugend und Familie
Bereich Kinder- und Jugendarbeit

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
DER OBERBÜRGERMEISTER**

**FACHBEREICH JUGEND UND FAMILIE
BEREICH KINDER- UND JUGENDARBEIT**

Joachimstraße 8
30159 Hannover

Telefon +49 (0) 511 168-46881/ -40393
Telefax +49 (0) 511 168-46430

Jugendarbeit@hannover-stadt.de

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Sachgebiet Zentrale Bereichsangelegenheiten und Jugendförderung (OE 51.50)
Jugendfoerderung.Verwaltung@hannover-stadt.de
Telefon +49 (0) 511 168-44892

Sachgebiet Fachplanung Kinder- und Jugendarbeit (OE 51.58)
51.58@hannover-stadt.de
Telefon +49 (0) 511 168-41014

Stadtjugendpflege
Stadtjugendpflege@hannover-stadt.de
Telefon +49 (0) 511 168-32551